

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susann Biedefeld SPD**
vom 11.09.2006

Sicherung unbelasteten Trinkwassers

Die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Wörner vom 11.04.05, Drs. 15/3592, und Biedefeld vom 21.09.05 zeigen einen ständigen Anstieg bei den nur noch mit Ausnahme genehmigungen betriebenen Wasserversorgungsanlagen, der durchschnittlichen Dauer solcher Ausnahme genehmigung und einen fatalen Trend, das Problem der Schadstoffbelastungen mit Verdünnungsstrategien zu bekämpfen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. In welcher Form, wann und von wem werden die angeschlossenen Bürger bzw. Nutzer solcher Anlagen über Grenzwertüberschreitungen und beantragte Ausnahme genehmigungen informiert?
2. Wie viele und welche Anlagen mit welchen Fördervolumen haben eine maximale dreijährige ggf. sechsjährige Ausnahme genehmigung in welchem Ausmaß und warum überzogen?
3. Welche Erfolge haben die in Zusammenhang mit Ausnahme genehmigungen vorgelegten Sanierungsmaßnahmen bei welchen Anlagen erbracht?
4. In welchen Fällen ist zumindest anzunehmen, dass eine Belastung auch durch die falsche Annahme der Fließrichtung des Grundwassers zustande gekommen ist, und welche Abhilfen bzw. Korrekturen sind dabei vorgesehen?
5. Inwieweit lässt der Anstieg der Beimischung einwandfreien Wassers zur Verdünnung der Grenzwertüberschreitung von Schadstoffen von 42 WVA's im Jahre 2001 auf 336 WVA's – also das Achtfache – eine Abkehr von der im Umweltschutz grundsätzlich angestrebten Vermeidungsstrategie zu einer von der Fachwelt bei allen Umweltmedien abgelehnten Verdünnungsstrategie befürchten?
6. Will die Staatsregierung wirklich behaupten, dass auf eine zentrale Erfassung aller Grenzwertüberschreitungen bei Trinkwasser aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden muss, wenn andererseits alle Kfz's regelmäßig einer Abgasuntersuchung unterzogen werden?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 09.11.2006

Zu 1.:

Die Information der betroffenen Bürger ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) geregelt. § 9 Abs. 11 TrinkwV 2001 bestimmt Folgendes:

„Das Gesundheitsamt hat bei der Zulassung von Abweichungen (Anm.: = Abweichungen von den Grenzwerten) oder der Einschränkung der Verwendung von Wasser für den menschlichen Gebrauch durch entsprechende Anordnung sicherzustellen, dass die von der Abweichung oder Verwendungseinschränkung betroffene Bevölkerung von dem Unternehmer und dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage oder von der zuständigen Behörde unverzüglich und angemessen über diese Maßnahmen und die damit verbundenen Bedingungen in Kenntnis gesetzt sowie gegebenenfalls auf mögliche eigene Schutzmaßnahmen hingewiesen wird. Außerdem hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen, für die die Abweichung eine besondere Gefahr bedeuten könnte, entsprechend informiert und gegebenenfalls auf mögliche eigene Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.“

§ 21 Abs.1 TrinkwV 2001 legt fest:

„Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b (Anm.: = Wasserversorgungsanlagen mit mehr bzw. bis zu 1000 m³/a) haben den Verbraucher durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des ihm zur Verfügung gestellten Wassers für den menschlichen Gebrauch auf der Basis der Untersuchungsergebnisse nach § 14 zu informieren. Dazu gehören auch Angaben über die verwendeten Aufbereitungsmittel und Angaben, die für die Auswahl geeigneter Materialien für die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im Sinne von § 3 Nr. 2 Buchstabe c (Anm.: = Hausinstallation) haben die ihnen nach Satz 1 zugegangenen Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.“

Zu 2. und 3.:

Nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 kann bei einer Überschreitung der nach § 6 Abs. 2 TrinkwV 2001 festgesetzten Grenzwerte, die nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führt und die nicht innerhalb von 30 Tagen behoben werden kann, eine maximal dreijährige Ausnahme genehmigung erteilt werden. Diese Ausnahme genehmigung kann

nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 um maximal drei weitere Jahre verlängert werden. Die „Überziehung“ einer insgesamt sechsjährigen Ausnahmegenehmigung ist derzeit nicht möglich, da die TrinkwV 2001 erst zum 1. Januar 2003 in Kraft trat.

Der Grund für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen liegt meist in der Belastung durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel.

Die Beantwortung der Anfrage beruht auf einer verwaltungsaufwendigen Umfrage der Regierungen bei den Gesundheitsämtern. In Bayern gibt es über 47.000 Wasserversorgungsanlagen (WVA). Die überwiegende Mehrzahl davon sind Eigenversorgungsanlagen (Hausbrunnen) mit einer geringen Fördermenge von weniger als 1.000 m³/a. Allein im Landkreis Rottal-Inn bestehen 6.174 WVA mit bis zu 1000 m³/a.

Nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 wurden insgesamt 94 dreijährige Ausnahmegenehmigungen für WVA mit mehr als 1000 m³/a und 484 dreijährige Ausnahmegenehmigungen für WVA mit bis zu 1000 m³/a erteilt. Eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung um drei Jahre nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erhielten 12 WVA. Für die einzelnen Regierungsbezirke lässt sich Folgendes feststellen:

- **Regierungsbezirk Oberbayern:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 7 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 162 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Weitere dreijährige Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 wurden bisher nicht erteilt. 1 WVA hält die Grenzwerte wieder ein. In vielen Fällen soll ein Anschluss an andere WVA oder der Einbau von Aufbereitungsanlagen erfolgen.
- **Regierungsbezirk Niederbayern:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 4 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 225 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Bisher wurden 2 weitere dreijährige Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erteilt. Abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen sind bisher nicht zu verzeichnen. Durch die Schaffung neuer Brunnen bzw. die Erweiterung eines Wasserschutzgebietes lassen sich jedoch Erfolge absehen.
- **Regierungsbezirk Oberpfalz:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 9 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 11 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Bisher wurde 1 weitere dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erteilt. In 6 Fällen war die Sanierung erfolgreich. In 4 Fällen werden die Grenzwerte ohne Sanierungsmaßnahmen wieder eingehalten.
- **Regierungsbezirk Oberfranken:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 13 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 60 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Bisher wur-

den 4 weitere dreijährige Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erteilt. Bei 1 WVA waren die Sanierungsmaßnahmen erfolgreich. Bei 1 WVA wurde die Reduzierung der Schadstoffe erreicht. 1 WVA wurde an die Fernwasserversorgung angeschlossen.

- **Regierungsbezirk Mittelfranken:**
Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 6 u. 7 TrinkwV 2001 wurden bisher nicht erteilt.
- **Regierungsbezirk Unterfranken:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 13 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 25 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Bisher wurden 3 weitere dreijährige Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erteilt. Bei 16 WVA war die Sanierung erfolgreich. 1 WVA wurde eingestellt. 1 WVA wurde an eine andere WVA angeschlossen. 4 WVA dienen jetzt der Brauchwassergewinnung.
- **Regierungsbezirk Schwaben:**
Eine dreijährige Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 6 TrinkwV 2001 haben 48 WVA mit mehr als 1000 m³/a und 1 WVA mit bis zu 1000 m³/a erhalten. Bisher wurden 2 weitere dreijährige Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 7 TrinkwV 2001 erteilt. In 4 Fällen war die Sanierung erfolgreich.

Zu 4.:

Fälle, in denen eine Belastung „durch die falsche Annahme der Fließrichtung des Grundwassers zustande gekommen ist“, sind weder bekannt noch anzunehmen. Völlig unabhängig von Wasserschutzgebieten verstoßen Belastungen des Grundwassers gegen die Grundsätze und wasserrechtlichen Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes (§ 34 Abs. 2 und § 33 a Abs. 1, Nr. 1 und 2 WHG) und sind durch geeignete Maßnahmen zu sanieren. Zweck eines Wasserschutzgebietes ist es hingegen, erhöhte Anforderungen festzulegen, die im Sinne einer besonderen Vorsorge über die Anforderungen des allgemeinen Grundwasserschutzes hinausgehen.

Die möglichst genaue Kenntnis des Einzugsgebietes einer Trinkwasserfassung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und den Erfolg von Sanierungsmaßnahmen. Bei älteren Wasserschutzgebieten standen neuere Methoden und Erkenntnisse zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtungen nicht zur Verfügung. Auch modernste Methoden der hydrogeologischen und mathematischen Modellrechnung können nur im Rahmen eines vertretbaren Aufwands genutzt werden. Sofern sich herausstellt, dass der Umgriff eines Wasserschutzgebietes verändert werden muss, wird das Wasserversorgungsunternehmen aufgefordert, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Vorschläge für die Anpassung zu unterbreiten. Die Bereitstellung einwandfreien Trinkwassers ist Pflichtaufgabe der Kommunen. Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt und steht im Übrigen den Kommunen beratend zur Verfügung.

Bereits in der Antwort vom 21.09.2005 auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Biedefeld vom 19.08.2005 haben wir darauf hingewiesen, dass die generelle Behauptung, eine Vielzahl bayerischer Wasserschutzgebiete sei falsch ausgewiesen, nicht zutrifft, und dass es in der Natur der Sache liegt, wenn bei der Überprüfung älterer Wasserschutzgebiete Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Zu 5.:

Die Zahl „336 WVA's“ ist nicht zutreffend. Sie geht vermutlich auf die Antwort zur Anfrage des Abgeordneten Wörner vom 11.04.2005 zurück (s. Drs. 15/3592 vom 27.06.2005). Gefragt worden war dort nach Brunnen, also einzelnen Wasserfassungen. Eine Wasserversorgungsanlage („WVA“) wird oft aus mehreren Wasserfassungen gespeist. In der Antwort findet sich z. B. der Hinweis, dass allein 77 der aufgeführten 95 Brunnen in Schwaben zu einer einzigen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Augsburg zu zählen sind. Es handelt sich also nicht um 336 Wasserversorgungsanlagen, sondern um 336 Wasserfassungen, deren Wasser in den zugehörigen Wasserversorgungsanlagen miteinander verschnitten wird.

Es ist nicht zutreffend, dass mit der Mischung verschiedener Wässer die Vermeidungsstrategie unterlaufen wird. Sofern eine Verdünnung mit unbelastetem Wasser tatsächlich als Sofortmaßnahme notwendig ist, um den Verbrauchern Wasser zu liefern, das die Anforderungen der TrinkwV 2001 einhält, wird von den betroffenen Behörden stets die Forderung erhoben, dass begleitend an den Belastungsursachen ansetzende Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. eine Änderung der Landbewirtschaftung nach Bodenuntersuchungen, Düngempfehlungen und Beratungen im Rahmen von Kooperationsmodellen durchgeführt werden. Insofern kann von einer „Abkehr“ von der Vermeidungsstrategie keine Rede sein.

Zu 6.:

Die Aussage des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Antwort vom 21.09.2005 auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Susann Biedefeld vom 19.08.2005, dass eine zentrale Erfassung aller Grenzwertüberschreitungen nicht stattfindet, ist insoweit überholt, als sich derzeit eine zentrale Trinkwasserdatenbank im Aufbau befindet, welche die Grenzwertüberschreitungen beinhalten wird.